

Gemeinde Dautphetal, Ortsteil Dautphe

## **Umweltbericht**

# **Bebauungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans**

„Feuerwehr Dautphetal Mitte“

## **Vorentwurf**

Planstand: 16.06.2024

Projektnummer: 24-2896

Projektleitung: Fokuhl/ Ullrich

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
1.1 Rechtlicher Hintergrund .....	3
1.2 Ziele und Inhalte der Planung .....	3
1.2.1 Ziele der Planung .....	3
1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens .....	4
1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	4
1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung .....	6
1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden .....	6
1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes .....	7
1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen .....	8
1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern .....	8
1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie .....	9
1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	9
<b>2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....</b>	<b>9</b>
2.1 Boden und Fläche .....	9
2.2 Wasser .....	13
2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels .....	14
2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen .....	16
2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange .....	20
2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete .....	20
2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen .....	21
2.8 Biologische Vielfalt .....	22
2.9 Landschaft .....	23
2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität .....	23
2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz .....	23
2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen .....	24
2.13 Wechselwirkungen .....	24
<b>3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung .....</b>	<b>24</b>
<b>4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung .....</b>	<b>24</b>
<b>5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....</b>	<b>24</b>

<b>6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl .....</b>	<b>24</b>
<b>7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....</b>	<b>25</b>
<b>8. Zusammenfassung.....</b>	<b>25</b>
<b>9. Quellenverzeichnis.....</b>	<b>27</b>
<b>10. Anlagen und Gutachten .....</b>	<b>27</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Rechtlicher Hintergrund**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage zum BauGB zu verwenden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Da sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne einer Umweltprüfung bedürfen, wird auf die Abschichtungsregelung verwiesen. Der § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB legt fest, dass die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – wenn und soweit eine Umweltprüfung bereits auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wird oder ist – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Planungen auf den verschiedenen Ebenen der Planungshierarchie zeitlich nacheinander oder gegebenenfalls zeitgleich durchgeführt werden (z.B. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich ferner nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planungshierarchie höherrangigen Planungsebene zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. **Der Umweltbericht des Bebauungsplans gilt daher auch für die Änderung des Flächennutzungsplans.**

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

### **1.2 Ziele und Inhalte der Planung**

#### **1.2.1 Ziele der Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat am 29.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dautphe Mitte“ im Ortsteil Dautphe beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür werden im Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Das Plangebiet wird gegenwärtig als Acker- und Grünland genutzt und ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal wird die Fläche gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die vorliegende Planung in Form von Flächen für den Gemeinbedarf lässt sich somit nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Daher wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ebenfalls eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, was im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt. Infolgedessen soll die Darstellung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.

## 1.2.2 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt südlich des Ortsausganges des Ortsteils Dautphe, unmittelbar westlich der Bundesstraße B 453 sowie der Bushaltestelle „Dautphetal-Dautphe Marburger Straße“. Entlang der Bundesstraße verläuft darüber hinaus ein landwirtschaftlicher Weg. Im Bereich des bestehenden Anschlusses an die B 453 im Nordosten des Plangebietes verläuft der *Lautzebach*, welcher jedoch unterhalb der Kreuzung der Gladenbacher- und Marburger Straße auf die östliche Seite der B 453 geleitet wird und somit den Geltungsbereich nicht weiter tangiert. Im Norden, Westen und Süden des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich darüber hinaus eine Freileitung, welche diesen im Südosten zum Teil tangiert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,89 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Naturräumlich liegt das Plangebiet nach Klausning (1988) im Naturraum 320.2 „Oberes Lahntal“ innerhalb der Haupteinheit 320 „Gladenbacher Bergland“. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von rd. 290 m ü NN.



**Abb. 1** Übersicht über die Lage des Plangebietes (rot umrandet) im Luftbild; Quelle: [http:// natureg.hessen.de](http://natureg.hessen.de), abgerufen am 28.03.2024, eigene Bearbeitung

## 1.2.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

### *Art der baulichen Nutzung*

Für das vorliegende Plangebiet wird eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehrgerätehaus“ festgesetzt.

### *Maß der baulichen Nutzung*

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden daher die Grundflächenzahl und die Geschossflächenzahl festgesetzt. Hinzu kommt eine Festsetzung zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes, welche durch eine maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

Für die Gemeinbedarfsfläche wird eine Grundflächenzahl von **GRZ = 0,6** festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen dieser Anlagen um bis zu 50 % und somit im Zuge der vorliegenden Planung höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 aufgrund der geltenden **Kapungsgrenze** überschritten werden. Der vorliegende Bebauungsplan setzt gemäß § 20 Abs. 2 BauNVO für die Gemeinbedarfsfläche die Geschossflächenzahl auf ein Maß von **GFZ = 1,0** fest. Für die Errichtung eines Feuerwehrgebäudes wird die Zahl der Vollgeschosse auf ein Maß **Z = II** festgesetzt.

### *Gestaltung*

- Stellplätze und Gehwege sind mit Rasenkammersteinen, Schotterrasen oder wasserdurchlässigem Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 10 % zu befestigen. Das auf Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist seitlich zu versickern. Ausnahmsweise kann im begründeten Einzelfall (Betriebssicherheit, Belastungsfähigkeit) hiervon abgesehen werden.
- Aufgrund der Lage im Stadt-Landschafts-Übergang sind zudem zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.
- Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nicht spiegelnde oder reflektierende Materialien zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung von Solarenergie sind dabei ausdrücklich zulässig.
- Dächer mit einer Dachneigung von unter 10°, auch bei untergeordneten Nebendächern, sind jeweils zu einem Anteil von mind. 80 % in extensiver Form mit einer Sedum-Kraut-Begrünung zu versehen.
- Einfriedungen sind als Laubhecke, naturbelassene Holzzäune, naturnahe Steinmauern, Doppelstabgittermattenzäune bzw. aus Drahtgeflecht i.V. mit Laubstrauchhecken oder Kletterpflanzen zu errichten.
- Mauern, Mauer- und Betonsockel sind allgemein unzulässig. Köcher- oder Punktfundamente für Zaunelemente sind zulässig. Die Zulässigkeit von Stützmauern auf den übrigen Grundstücksbereichen richtet sich nach den Vorgaben der Hess. Bauordnung.

### *Ein- und Durchgrünung*

- Je Symbol in der Plankarte für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen 2. Ordnung (mittelwüchsig) vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.
- Gemäß der Erhaltungsfläche auf der Plankarte sind die Gehölze in dem Bereich zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Exemplare sind durch einheimische Arten zu ersetzen.

- Es wird weiterhin festgesetzt, dass je 5 Stellplätze mind. ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen ist, sodass die Aspekte des Klimas und der Nachhaltigkeit Rechnung getragen werden kann. Die Festsetzung fördert außerdem die Aufenthaltsqualität und das örtliche Mikroklima für zukünftige Arbeitskräfte im Plangebiet.
- Damit eine Mindestdurchgrünung im Plangebiet bauplanungsrechtlich gewährleistet werden kann, wird festgesetzt, dass 100% der nicht von baulichen Anlagen (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, Hof-, Zufahrts-, Stellplatz- und Lagerflächen) überbauten Grundstücksflächen (nicht bebaubare Fläche lt. GRZ inkl. § 19 Abs. 4 BauNVO) als natürliche Grünfläche bzw. Gartenfläche anzulegen sind. Des Weiteren sind 30% dieser Flächen zu mind. 30% mit Baum- und Strauchpflanzungen zu bepflanzen. Dabei gilt ein Laubbaum je 25 m<sup>2</sup>, ein Strauch je 4 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. Die Artenliste im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen ist dabei als eine Empfehlung zu verstehen.

### **1.3 Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Planaufstellung**

#### **1.3.1 Flächenbedarf und sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Flächengröße von 0,86 ha auf. Die unterschiedlichen Nutzungen entfallen darauf wie folgt:

<b>Geltungsbereich des Bebauungsplans</b>	<b>8.611 m<sup>2</sup></b>
Fläche für den Gemeinbedarf	5.498 m <sup>2</sup>
Straßenverkehrsflächen	1.014 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	689 m <sup>2</sup>
(davon Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg	547 m <sup>2</sup> )
(davon Zweckbestimmung Überführender Verkehrsweg, hier: Brücke	142 m <sup>2</sup> )
Wasserflächen	271 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün	30 m <sup>2</sup>
Flächen für Natur und Landschaft	1.109 m <sup>2</sup>

### **1.3.2 Einschlägige Fachgesetze und -pläne sowie deren Ziele des Umweltschutzes**

Der Regionalplan Mittelhessen aus dem Jahr 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) dar. Zusätzlich wird es von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (6.1.3-1) überlagert.

#### **Vorranggebiet für Landwirtschaft (6.3-1) (Z) (K)**

*In den Vorranggebieten für Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.*

#### **Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen 6.1.3-1 (G) (K)**

*In den Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Kalt- und Frischluftabfluss gesichert und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden. Der Ausstoß lufthygienisch bedenklicher Stoffe soll reduziert, zusätzliche Luftschadstoffemittenten sollen nicht zugelassen werden.*

Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben und Darstellungen ist die vorliegende Bauleitplanung somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB formell nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst, widerspricht diesen aber auch nicht grundsätzlich. Ob ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, wird deshalb im weiteren Planverfahren geprüft.

#### *Flächennutzungsplan*

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal von 2008 stellt das Plangebiet als *Fläche für Landwirtschaft* dar, überlagert von einer Fläche zur Kennzeichnung von Bergwerksfeldern, in denen bergbauliche Aktivitäten erfolgt sind.

Aufgrund der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche steht die Darstellung des Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung somit zunächst entgegen, sodass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.

#### *Verbindliche Bauleitplanung*

Für das Planungsgebiet gibt es bisher keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Das Plangebiet ist somit aufgrund seiner un bebauten Lage am Ortsrand dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

Das Plangebiet befindet sich südlich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan „Dienstleistungs- und Geschäftszentrum“ von 2013. Der Bebauungsplan weist in der Nähe des vorliegenden Geltungsbereiches zwei Sondergebiete i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Einkaufszentrum (Nonfood)“ sowie „Einkaufen (Lebensmittel)“ aus.

### **1.3.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen**

#### *Immissionsschutz*

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Aufgrund des Vorhabens eines Feuerwehrgerätehauses, welches an ein Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO angrenzt, kann derzeit davon ausgegangen werden, dass den Vorgaben des § 50 BImSchG entsprochen werden kann und keine Einschränkungen durch die Errichtung eines Feuerwehrstandortes zu erwarten sind.

#### *Licht*

Aufgrund der Lage im Stadt-Landschafts-Übergang sind zudem zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchten (geschlossene Gehäuse) mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Zudem sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einem Licht-Farbspektrum bis maximal 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht) oder gelbes Licht (ca. 1.800 Kelvin) zulässig.

#### *Lärm, Erschütterung sowie die Verursachung von Belästigungen*

Generell kann während der Bauphase die Entstehung von Belästigungen (z.B. Lärmentwicklung, leichte Erschütterungen, Verschmutzung von Fahrbahnen) nicht ausgeschlossen werden. Diese klingen jedoch nach Beendigung der Bauphase wieder ab.

### **1.3.4 Art, Menge und sachgerechter Umgang mit erzeugten Abfällen und Abwässern**

#### *Abwasserbeseitigung*

##### *Gesicherte Erschließung*

Nach derzeitigem Planstand ist die Erschließung durch Anschluss an das bestehende Ortsnetz gesichert. Die Details obliegen der Erschließungsplanung durch ein Ingenieurbüro im Vollzug des Bebauungsplanes.

##### *Reduzierung der Abwassermenge*

Die im Bebauungsplan getroffenen textlichen Festsetzungen tragen zu einem schonenden Grundwasserumgang und somit zur Reduzierung der Abwassermenge bei.

##### *Versickerung des Niederschlagswassers*

Niederschlagswasser nicht begrünter Dachflächen ist zu sammeln und zu verwenden, soweit wirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

#### *Entwässerung im Trennsystem*

Die Entwässerung erfolgt im bereits vorhandenen System.

### **1.3.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Gemäß § 1 Abs.6 Nr.7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen, während den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen. Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S.1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt. Beachtlich ist hierbei insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs.5 Satz 2 und § 1a Abs.5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs.1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB). Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauleitplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind. Nach § 3 Abs.1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist. Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine ausdrücklichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen.

### **1.3.6 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für die Umsetzung des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

## **2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und voraussichtliche Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### **2.1 Boden und Fläche**

Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt

erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

### *Bestandsbeschreibung*

Die innerhalb des Plangebietes vorherrschende Bodenhauptgruppe ist im Boden-Viewer-Hessen als Böden aus fluviatilen Sedimenten (Bodeneinheit: Auengleye) angegeben. Die im Plangebiet vorherrschende Bodenart ist Lehm.

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (HLNUG 2017, Boden Viewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung. Die Böden im Bereich des Plangebietes werden mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad, einem hohen Ertragspotenzial, einer mittleren Feldkapazität sowie einem mittleren Nitratrückhaltevermögen bewertet (**Abb. 2**). Die Acker- / Grünlandzahl wird mit  $> 40$  bis  $\leq 55$  angegeben. Für den nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes liegt keine Bewertung im Boden-Viewer-Hessen vor.

In Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für die im östlichen Bereich des Plangebietes befindlichen Böden besteht mit einem K-Faktor von  $>0,3 - 0,4$  eine hohe Erosionsanfälligkeit. Die im westlichen Teil des Plangebietes gelegenen Böden werden mit einem K-Faktor von  $>0,4 - 0,5$  bewertet und weisen somit auf eine sehr hohe Erosionsanfälligkeit hin. Zudem besteht im Plangebiet eine hohe bis extrem hohe natürliche Erosionsgefährdung (**Abb. 3**).



**Abb. 2:** Bewertung auf Grundlage der Bodenfunktionsbewertung; Plangebiet: rot umrandet, (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 28.03.2024, eigene Bearbeitung)



**Abb. 3:** Natürliche Erosionsgefährdung; Plangebiet: schwarz umrandet (Quelle: BodenViewer Hessen, abgerufen am 28.03.2024, eigene Bearbeitung).

#### *Bodenentwicklungsprognose*

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens bleiben die bestehenden Bodenfunktionen voraussichtlich erhalten.

#### *Altlasten und Bodenbelastungen*

Der Gemeinde Dautphetal sind derzeit keine Informationen zum Vorkommen von Altlasten im vorliegenden Plangebiet bekannt.

#### *Eingriffsminimierende Maßnahmen*

Die vorwiegend hohe bis extrem hohe Erosionsgefährdung der Böden innerhalb des Plangebietes sind bei Durchführung der Planung zu berücksichtigen. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind bauzeitliche Verhinderungsmaßnahmen zu beachten (z.B. keine Bodeneingriffe bei feuchten Bodenbedingungen). Entstehende Rohböden sind durch Bepflanzung bzw. Grünlandeinsaat (regionaltypisches Saatgut) wieder zu begrünen

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Nach Möglichkeit soll dieser im Eingriffsgebiet Verwendung finden (Erdmassenausgleich).

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergibt sich bei den Erdarbeiten Kenntnis, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese unverzüglich der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 – Bodenschutz, mitzuteilen. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch

die zuständige Behörde zu unterlassen. Soweit erforderlich ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt, die als Hinweise für die Planungsebenen der Bauausführung und Erschließungsplanung vom Bauherrn/Vorhabenräger zu beachten sind:

1. Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung (zum Beispiel Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch); von stark belasteten / befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
2. Vermeidung von Bodenverdichtungen (Aufrechterhaltung eines durchgängigen Porensystems bis in den Unterboden, hohes Infiltrationsvermögen) - bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls der Einsatz von Baggermatten / breiten Rädern / Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden -siehe Tab. 4-1, Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV, Stand März 2017“.
3. Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Tragschotter).
4. Ausweisung von Bodenschutz- / Tabuflächen bzw. Festsetzungen nicht überbaubarer Grundstücksflächen.
5. Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, zum Beispiel durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen - bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
6. Vermeidung von Fremdzufluss (zum Beispiel zufließendes Wasser von Wegen) der gegebenenfalls vom Hang herabkommende Niederschlag ist (zum Beispiel durch Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes) – während der Bauphase – um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten, Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen.
7. Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
8. Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731).
9. Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren (gegebenenfalls Verwendung von Geotextil, Erosionsschutzmatte), gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
10. Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort (Ober- und Unterboden separat ausbauen, lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einbauen).
11. Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
12. Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
13. Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
14. Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht kann die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen -HMUKLV Stand März 2017“ hilfsweise herangezogen werden.

Für die zukünftigen Bauherren sind nachfolgende Infoblätter des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zu beachten:

- Boden - mehr als Baugrund, Bodenschutz für Bauausführende (HMUKLV, 2018)
- Boden - damit der Garten funktioniert, Bodenschutz für Häuslebauer (HMUKLV, 2018)

Unabhängig davon wird den BauherrInnen eine bodenkundliche Baubegleitung bei den Vorhaben empfohlen.

### *Eingriffsbewertung*

Das Plangebietes weist zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) auf. Im nördlichen und östlichen Randbereich verläuft eine asphaltierte Straße. Im nordöstlichen Bereich befinden sich Ufergehölze. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein großflächiger Bereich bisher unversiegelter Freiflächen des Plangebietes neu versiegelt. Dabei werden bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad umgenutzt und stehen somit nicht mehr für die Landwirtschaft zu Verfügung. Die Folgen der Bodeneingriffe werden einer weiteren Bodenentwicklung im Plangebiet entgegenstehen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im nördlichen Teilbereich des Plangebietes (Acker und versiegelte Flächen) als gering bis mittel zu bewerten, im südlichen Bereich (Grünland) ist der Eingriff als erhöht einzustufen.

## **2.2 Wasser**

### *Bestandsbeschreibung*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist keine Quellen oder quelligen Bereiche auf. Zwischen asphaltierter Straße und Grünland verläuft in Ost-West-Richtung eine Entwässerungsmulde. Im nordöstlichen Randbereich verläuft der stark veränderte (Gewässerstrukturgüteklasse 5) Lautzebach in Nord-Ost-Richtung.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungs- oder Abflussgebiet.

### *Eingriffsbewertung*

Die im Zuge der Umsetzung der Planung vorgesehene Neuversiegelung hat grundsätzlich einen negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt. Insbesondere die Infiltration und Grundwasserneubildung wird in den innerhalb des Plangebietes bislang unversiegelten Bereichen dann gestört. Dies kann grundsätzlich zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Niederschlagswassers führen, Niedrigwasserphasen verstärken als auch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung beitragen. Bei Umsetzung der in den Textlichen Festsetzungen angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens ist in Bezug auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung insgesamt mit einem mittleren Konfliktpotenzial zu rechnen.

### **2.3 Luft, Klima und Folgen des Klimawandels**

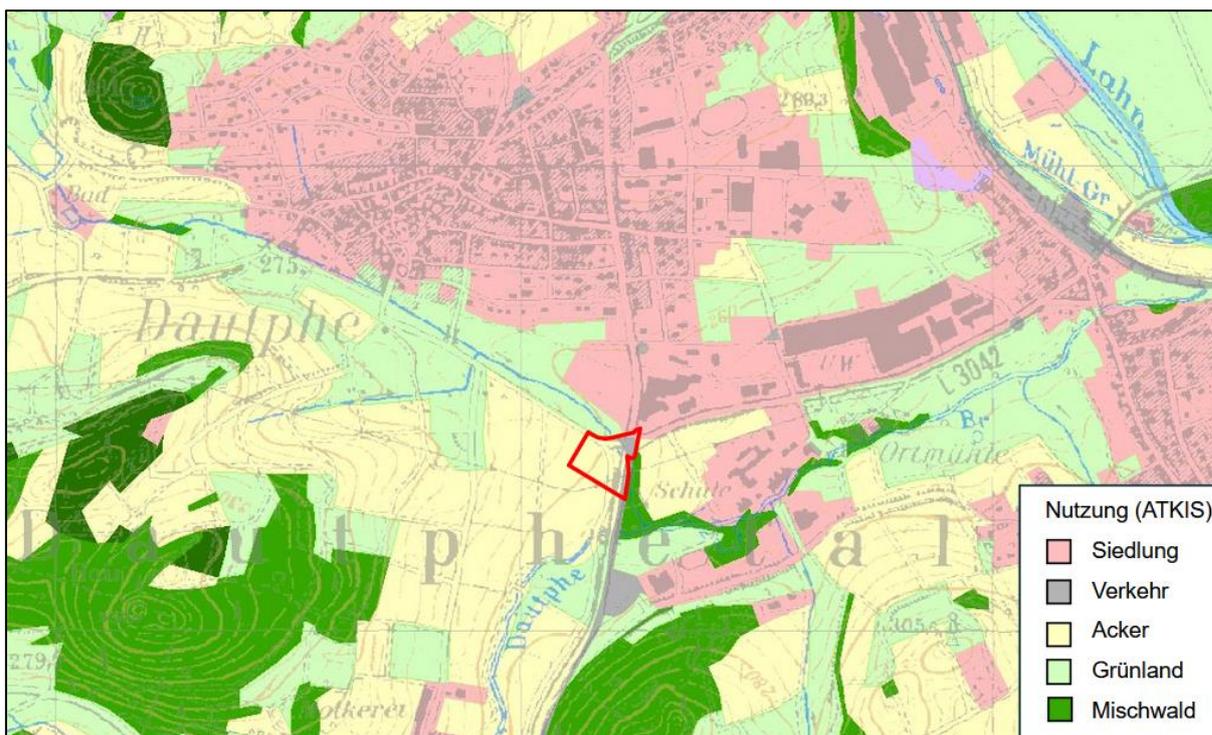
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Luft“ und „Klima“ zu berücksichtigen. Zudem sind bei Bauleitplänen gemäß § 1a Abs. 5 BauGB Maßnahmen anzuwenden, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

#### Bewertungsmethoden

Die nachfolgende Klimabewertung erfolgte in Anlehnung an den „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen – Hitze und Gesundheit“ (HLNUG – Fachzentrum Klimawandel und Anpassung 2019). Hierbei wurde der Fokus auf die Bewertung von klimatischen Belastungs- und Ausgleichsräumen und auf die Bewertung von Entstehungsflächen für Kalt- und Frischluft sowie deren Abflussbahnen gelegt. Die Herangehensweise zur Beurteilung dieser Klimatelemente wurde anhand der Topografie, der vorhandenen Bebauungsstrukturen, der Flächennutzungen und der daraus abgeleiteten „Klimatope“ im Planungsraum durchgeführt.

#### Bestandsaufnahme

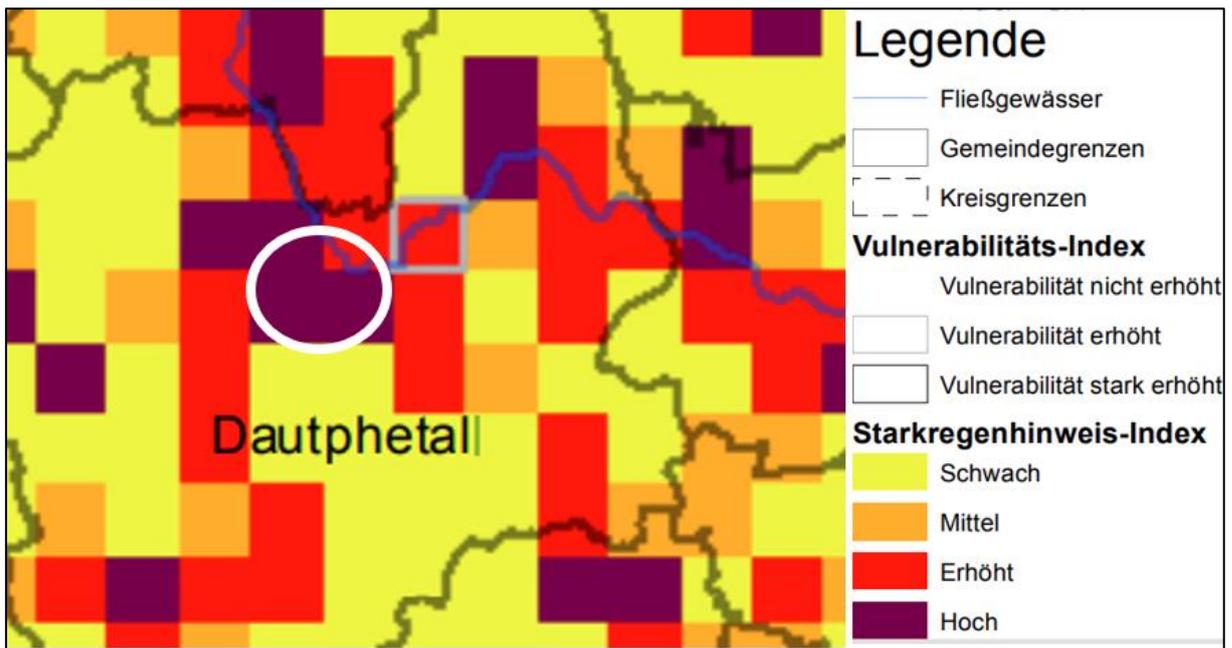
Als **klimatische Belastungsräume** zählen vor allem die durch Wärme und Luftschadstoffe belasteten Siedlungsflächen. Ein hoher Versiegelungs- bzw. Bebauungsgrad führt tagsüber zu starker Aufheizung und nachts zur Ausbildung einer deutlichen „Wärmeinsel“ bei durchschnittlich geringer Luftfeuchte. Eine solche Wärmeinsel bildet die nördlich des Plangebietes gelegene Siedlungsfläche des Ortsteils Dautphe. Die großflächig landwirtschaftlich genutzten Flächen des Plangebietes bilden **klimatische Ausgleichsflächen**. Diese weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie geringe Windströmungsveränderungen auf. Sie wirken den durch Wärme und Luftschadstoffen belasteten Siedlungsflächen durch Kalt- und Frischluftproduktion und -zufuhr entgegen. Kaltluft entsteht in erster Linie auf Freiflächen (z.B. Acker, Grünland, Gehölzarme Parkanlagen), wenn in der Nacht die abkühlende Erdoberfläche ihrerseits die darüber liegenden bodennahen Luftschichten abkühlt. Die im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) bilden eine Entstehungsquelle für Kaltluft. Der Abfluss der Kaltluftbahnen folgt im Groben der Geländeneigung entsprechend von den Höhen ins Tal. Der Abfluss der Kaltluft erfolgt entsprechend nach Nordosten in Richtung Siedlungsfläche. Neben dem Plangebiet selbst bilden auch die südlich und westlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen (Grünland, Acker), aber auch der südwestlich des Plangebietes gelegene Wald potenzielle Entstehungsflächen für Kaltluft bzw. für Frischluft. (**Abb. 4**).



**Abb. 4:** Nutzungstypen im Bereich des Plangebietes (rot umrandet). Die Siedlungsbereiche und die Verkehrsflächen bilden klimatische Belastungsräume. Die Freiflächen (Grünland, Acker) und der Wald bilden klimatische Ausgleichsflächen. Der potenzielle Abfluss der Kaltluft folgt der Topografie entsprechend von den Höhen ins Tal. (Quelle: GruSchu Hessen, Zugriffsdatum: 07/2024, eigene Bearbeitung).

### Starkegenereignisse

Im Hinblick auf die hohe Erosionsgefährdung innerhalb des Plangebietes werden nachfolgend potenzielle Starkregenereignisse im Bereich des Plangebietes näher betrachtet. Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Die Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG) vermittelt eine erste Übersicht der Gefährdungslage bei Starkregen. Sie soll Kommunen dabei unterstützen, ihre eigene Situation besser einschätzen zu können. Die Karte basiert auf Beobachtungen von Niederschlag, Topografie und Versiegelungsgrad und beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1\*1 km-Kachel. Laut Starkregen-Hinweiskarte liegt im Bereich des Plangebietes (weißer Kreis) eine hohe Starkregen-Betroffenheit sowie eine nicht erhöhte Vulnerabilität vor (**Abb. 5**).



**Abb. 5:** Starkregen-Hinweiskarte für das Dautphetal im Bereich des Plangebietes (weißer Kreis). (Quelle: Starkregen-Hinweiskarte für Hessen (HLNUG), Stand: 2022, eigene Bearbeitung).

#### Eingriffsbewertung

Wahrnehmbare kleinklimatische Auswirkungen werden sich voraussichtlich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Das Mikroklima wird innerhalb und angrenzend, vor allem durch die Flächenneuversiegelung, verändert. Eine Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie der Luftqualität, die im Rahmen des Klimawandels wirksam werden könnte, ist nicht zu erwarten. Eine Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Es ergibt sich bei Umsetzung der Planung insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Luft und des Klimas zum derzeitigen Kenntnisstand.

#### 2.4 Pflanzen, Biotop- und Nutzungstypen

Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im Juni 2024 eine Geländebegehung durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet stellt sich größtenteils als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland, Acker) dar. Der südliche Teilbereich des Plangebietes ist von einer Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität geprägt. Nördlich schließt eine intensiv genutzte Ackerfläche an das Grünland an. An die Ackerfläche grenzt nördlich ruderaler Vegetation. Die Ruderalvegetation wird nördlich von einer Entwässerungsmulde, die in Ost-West-Richtung verläuft, umsäumt. Parallel dazu verläuft ein asphaltierter Feldweg, welcher im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes zunächst in eine Brücke und dann in die *Marburger Straße* übergeht. Die Brücke unterteilt die Ufergehölze und Ruderalvegetation, welche den in Nord-Süd-Richtung verlaufenden *Lautzebach* umgeben. Im östlichen Randbereich des Plangebietes verläuft ein asphaltierter Feldweg in Nord-Süd-Richtung und schließt westlich an landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker, Grünland) an.

Entlang des *Lautzebaches* konnten folgende Ufergehölze festgestellt werden:

<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Cornus spec.</i>	Hartriegel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Kirschbaum
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Rosa spec.</i>	Rosengewächs
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide

Folgende Arten konnten im Bereich der Ruderalvegetation zwischen Ufergehölzen und asphaltiertem Feldweg festgestellt werden:

<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe
<i>Aegopodium podagraria</i>	Gewöhnlicher Giersch
<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich
<i>Bistorta officinalis</i>	Schlangen-Knöterich
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel

Auf der Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität wurden folgende Arten erfasst:

<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Anthoxanthum spec.</i>	Ruchgras
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Gewöhnlicher Glatthafer
<i>Avenula pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
<i>Calystegia spec.</i>	Winde
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre
<i>Elymus repens</i>	Quecke
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut

<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Hypochaeris spec.</i>	Ferkelkraut
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Klee
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
<i>Rumex spec.</i>	Ampfer
<i>Sanguisorba minor</i>	Kleiner Wiesenknopf
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee

Die Vegetation entlang der Entwässerungsmulde wies folgende Arten auf:

<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechende Günsel
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Galium mollugo agg.</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Juncus effusus</i>	Flatter-Binse
<i>Leucanthemum spec.</i>	Margerite
<i>Lysimachia nummularia</i>	Pfennigkraut
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel
<i>Veronica spec.</i>	Ehrenpreis

Die Ruderalvegetation, die zwischen asphaltiertem Feldweg und Acker liegt, zeigte folgende Artensammensetzung:

<b>Art</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Bunias orientalis</i>	Orientalisches Zackenschötchen
<i>Campanula rapunculoides</i>	Acker-Glockenblume
<i>Cerastium spec.</i>	Hornkraut
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel

<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel
<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
<i>Knautia arvensis</i>	Acker- Witwenblume
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Braunelle
<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
<i>Vicia tetrasperma</i>	Viersamige Wicke



**Abb. 6:** Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (07/2024)



**Abb. 7:** Intensiv genutzte Ackerfläche (07/2024)



**Abb. 8:** Entwässerungsmulde zwischen Ruderalvegetation (links) und asphaltiertem Feldweg (rechts) (07/2024)



**Abb. 9:** Ruderalvegetation im nördlichen Teilbereich des Plangebietes zwischen Entwässerungsmulde und Acker (07/2024)



**Abb. 10:** Ufergehölze am *Lautzebach* (07/2024)



**Abb. 11:** Asphaltierter Feldweg mit Blick Richtung *Marburger Straße* (07/2024)

### Eingriffsbewertung

Die Ufergehölze entlang des Lautzebachs sind aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig einzuordnen. Naturschutzfachlich mittelwertige Biotopstrukturen bildet die Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität, welche den Großteil des Plangebietes prägt, sowie die Ruderalvegetation und die Vegetation entlang der Entwässerungsmulde. Die Ackerfläche und die versiegelte Flächen bilden aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertige Biotope. Geschützte Biotope und Lebensraumtypen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vertreten. Folglich tritt bei Umsetzung der Planung eine mittlere Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

## **2.5 Tiere und artenschutzrechtliche Belange**

Aufgrund seiner Lage und der vorhandenen Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes bestehend aus Acker- und Grünlandflächen, Gehölz- und Saumstrukturen sind faunistische Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und der Schmetterlingsgattung *Maculinea* erforderlich. Die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zum Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans vorgesehen.

## **2.6 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete**

Das Plangebiet befindet sich weder in noch angrenzend an ein Natura-2000-Gebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 5118-302 „Obere Lahn und Wetschaft mit Nebengewässern“ befindet sich in rd. 1,2 km nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet.

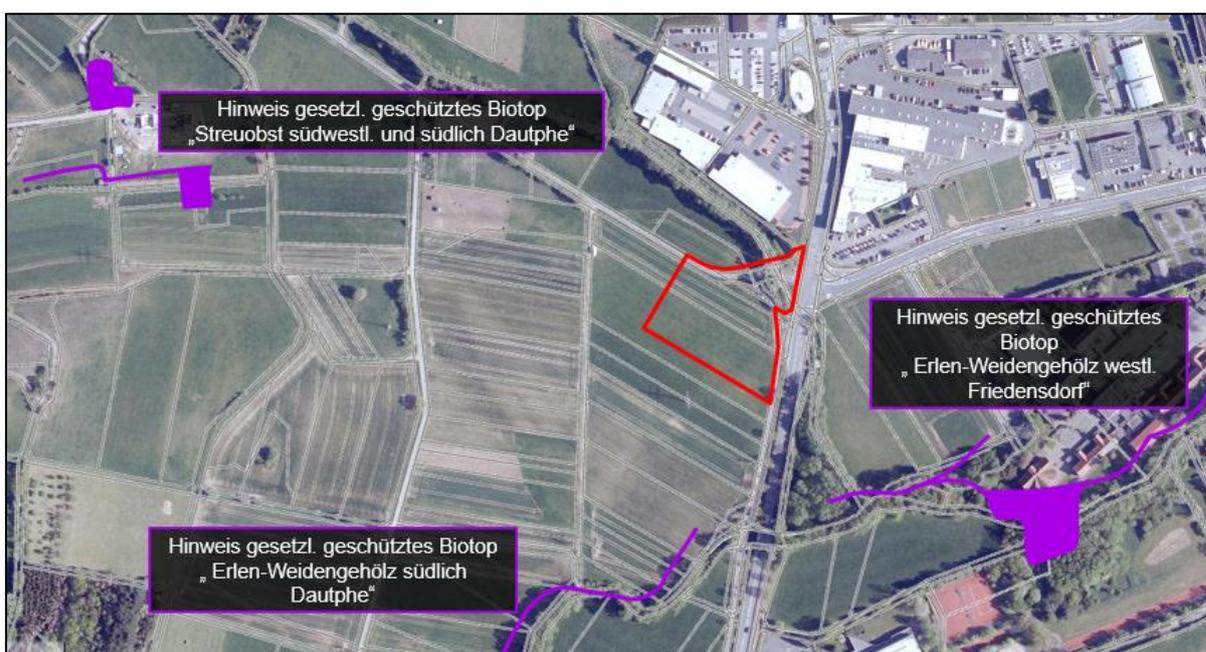
Weiterhin befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb des Naturparks „Lahn-Dill-Bergland“. Der rd. 83.090 ha große Naturpark ist eine vom Mittelgebirgen geprägte Region im westlichen Mittelhessen. Aufgrund der Lage des Plangebietes am randlichen Bereich der Ortslage Dautphe sowie der Kleinräumigkeit des Vorhabens sind nach derzeitigem Planstand keine negativen Auswirkungen auf den Naturpark zu erkennen.

### *Eingriffsbewertung*

Aufgrund fehlender räumlicher Zusammenhänge und der zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet gelegenen bereits bestehenden gewerblichen Nutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Das Plangebiet liegt abseits touristisch erschlossener Bereiche. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert im Bereich des Naturparks zu rechnen.

## **2.7 Gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit rechtlichen Bindungen**

Der Geltungsbereich liegt weder in noch angrenzend an ein im NaturegViewer Hessen gelistetes gesetzlich geschütztes Biotop oder einen gesetzlich geschützten Biotopkomplex. In der näheren Umgebung zum Plangebiet gibt es Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope (**Abb. 12**).



**Abb. 12:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu dem im NaturegViewer Hessen verzeichneten Hinweisen zu gesetzlich geschützten Biotopen (violett). (Quelle: NaturegViewer Hessen, abgerufen am 28.03.2024, eigene Bearbeitung)

Flächen mit rechtlicher Bindung (hier im Speziellen: Kompensationsflächen, Ökokontomaßnahmenflächen) sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Festsetzungen zu Kompensationsmaßnahmen existieren nicht. In nördlicher Umgebung des Plangebietes liegen mehrere Kompensationsflächen. Direkt nördlich an das Plangebiet angrenzend liegt die Kompensationsfläche mit unbekanntem Sachstand „Grünland Extensivierung“ (Maßnahmen-Nr. 16241). Des Weiteren befinden sich dort in unmittelbarer Umgebung folgende Kompensationsflächen mit unbekanntem Sachstand: „Fließgewässer Renaturierung“ (Maßnahmen-Nr. 15560), „Pflanzung Laubbäume“ (Maßnahmen-Nr. 16239) und „Grünland Extensivierung“ (Maßnahmen-Nr. 12737) (**Abb. 13**).



**Abb. 13:** Lage des Plangebietes (rot umrandet) zu den im NaturegViewer Hessen verzeichneten nächstgelegenen Kompensationsmaßnahmen (blau). (Quelle: NaturegViewer Hessen, abgerufen am 28.03.2024, eigene Bearbeitung)

### *Eingriffsbewertung*

Gesetzlich geschützte Biotope sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

## **2.8 Biologische Vielfalt**

Der Begriff *biologische Vielfalt* oder *Biodiversität* umfasst laut BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Ökosysteme und
- die genetische Variabilität innerhalb einer Art.

Diese drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich gegenseitig. Bestimmte Arten sind auf bestimmte Ökosysteme und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Die Ökosysteme werden stark durch die vorherrschenden Umweltbedingungen wie beispielsweise Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse geprägt. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel), als auch an lokale Gegebenheiten anzupassen. Die biologische Vielfalt ist mit einem eng verwobenen Netz vergleichbar, das zahlreiche Verknüpfungen und Abhängigkeiten aufweist. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und

- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen.

Die Ziele der Hessischen Biodiversitätsstrategie sind die Stabilisierung und der Erhalt der biologischen Vielfalt in Hessen und somit der Erhalt der genetischen Ressourcen. Die Hessische Biodiversitätsstrategie soll gleichzeitig der Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten, der Sicherung der naturraumtypischen und kulturhistorisch entstandenen Vielfalt von Lebensräumen und der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter dienen.

#### *Eingriffsbewertung*

Entsprechend der Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln ist bei Durchführung der Planung voraussichtlich nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

### **2.9 Landschaft**

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Dautphe. In der näheren Umgebung zum Plangebiet befindet sich ein Gewerbegebiet sowie großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Plangebiet liegt nicht exponiert und ist folglich nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

#### *Eingriffsbewertung*

Insgesamt birgt das Vorhaben aufgrund der geringen Größe ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild.

### **2.10 Mensch, Wohn- und Erholungsqualität**

In der nördlichen Umgebung des Plangebietes befindet sich Siedlungsfläche, die gewerblich genutzt wird. Aufgrund der bereits vorhandenen Nutzungen bzw. Strukturen (Gewerbe, Straßen) kommt es vor Ort bereits zu Lärmbelastungen. Da das Plangebiet bisher größtenteils landwirtschaftlich genutzt wurde (Acker, Grünland), weisen die Flächen bisher keinen erheblichen Erholungswert auf.

#### *Eingriffsbewertung*

Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ersichtlich.

### **2.11 Kulturelles Erbe und Denkmalschutz**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (hessenArchäologie) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Vorhandene Bodendenkmale sind der Gemeinde Dautphetal derzeit nicht bekannt.

Nach derzeitigem Wissensstand sind das kulturelle Erbe bzw. der Denkmalschutz durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht betroffen.

## **2.12 Bestehende und resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder für planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen**

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

## **2.13 Wechselwirkungen**

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich aufgrund von komplexen Wirkungszusammenhängen und Verlagerungseffekten gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen bestehen zwischen den Organismen untereinander, zu ihrer Umwelt und deren Geoökofaktoren bzw. Ökofaktoren und dem Menschen. Die Wirkung der Planung auf die betrachteten Schutzgüter wurde in den Kapiteln 2.1 bis 2.12, in dem für einen Umweltbericht möglichen Rahmen, abgeschätzt. In der Zusammenfassung ergab sich für keines der Schutzgüter eine erhebliche Beeinträchtigung. Des Weiteren sind zwischen den Schutzgütern keine strukturellen oder funktionalen Beziehungen bzw. Wechselwirkungen ersichtlich, die bei Umsetzung der Planung in wesentlichem Maße beeinträchtigt werden könnten.

Demnach sind bei der vorliegenden Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

## **3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung**

Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird zum Entwurf nachgereicht.

## **4. Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltschutzes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen aller Voraussicht nach bestehen. Je nach Intensivierung oder Extensivierung der Nutzung der Flächen kann es zu einer Verschlechterung oder Verbesserung der Boden- und Wasserverhältnisse sowie der Flora und Fauna kommen.

## **5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist derzeit nicht bekannt.

## **6. Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die Standortwahl**

Die Lage südlich des Ortsteils Dautphe ergibt sich aus der zentralen Ortslage im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Dautphetal. Mit der zentralen Lage und Anbindung durch die B 453 wird eine möglichst kurze Anfahrts- und Ausrückzeit im Brandfall im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht und die gesetzliche Hilfsfrist (entsprechend dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) von 10 Minuten ab Alarmierung eingehalten.

2014 wurden bereits die Ortsteilwehren Dautphe und Wolfgruben zusammengelegt. Perspektivisch soll auch der südlich gelegene Ortsteil Mornshausen hinzukommen, weswegen ein neuer Standort mit entsprechender Größe und Kapazität benötigt wird.

Nördlich der Mittelpunktschule in Dautphe befindet sich bereits eine Rettungswache. Das westliche Grundstück (Flur 4, Flurstück 230/1) wird ebenfalls über den Bebauungsplan „L 3042 Marburger Straße / Lahnstraße“ bauplanungsrechtlich vorbereitet. Allerdings befindet sich eine Hochspannungsleitung im Bereich des Bebauungsplanes, sodass das Baufenster und die damit überbaubare Grundstücksfläche nicht ausreichend für den Bedarf des Feuerwehrgerätehauses ist und somit als Standort ausgeschlossen werden muss. Andere Alternativflächen sind in diesem Bereich nicht im Innenbereich vorhanden. Daher muss auf die Fläche westlich der B 453 ausgewichen werden, um die gute Anschlussituation zu erhalten und eine zentrale Lage für das Feuerwehrgerätehaus vorzusehen.

## **7. Kontrolle der Durchführung von Festsetzungen und Maßnahmen der Planung sowie Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfanges des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. In der praktischen Ausgestaltung der Regelung sind vor allem die kleineren Städte und Gemeinden ohne eigene Umweltverwaltung im Wesentlichen auf die Informationen der Fachbehörden außerhalb der Gemeindeverwaltung angewiesen. Von grundlegender Bedeutung ist insoweit die in § 4 Abs. 3 BauGB gegebene Informationspflicht der Behörden.

In eigener Zuständigkeit kann die Gemeinde Dautphetal im vorliegenden Fall deshalb nicht viel mehr tun, als die Umsetzung des Bebauungsplans zu beobachten, welches ohnehin Bestandteil einer verantwortungsvollen gemeindlichen Städtebaupolitik ist. Ein sinnvoller und wichtiger Ansatzpunkt ist, festzustellen, ob die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich umgesetzt wurden (Kontrolle alle zwei Jahre durch die Gemeinde).

## **8. Zusammenfassung**

Kurzbeschreibung der Planung: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dautphetal hat am 29.04.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Dautphe Mitte“ im Ortsteil Dautphe beschlossen.

Die Gemeinde beabsichtigt die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses. Dafür werden im Bebauungsplan Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Das Plangebiet wird gegenwärtig als Acker- und Grünland genutzt und ist bauplanungsrechtlich als Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zu bewerten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dautphetal wird die Fläche gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die vorliegende Planung in Form von Flächen für den Gemeinbedarf lässt sich somit

nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Daher wird im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ebenfalls eine Flächennutzungsplanänderung durchgeführt, was im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt. Infolgedessen soll die Darstellung der Fläche als „Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geändert werden.

Boden: Das Plangebietes weist zurzeit größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Grünland) auf. Im nördlichen und östlichen Randbereich verläuft eine asphaltierte Straße. Im nordöstlichen Bereich befinden sich Ufergehölze. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird ein großflächiger Bereich bisher unversiegelter Freiflächen des Plangebietes neu versiegelt. Dabei werden bisher vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem mittleren Bodenfunktionserfüllungsgrad umgenutzt und stehen somit nicht mehr für die Landwirtschaft zu Verfügung. Die Folgen der Bodeneingriffe werden einer weiteren Bodenentwicklung im Plangebiet entgegenstehen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist im nördlichen Teilbereich des Plangebietes als gering bis mittel zu bewerten, im südlichen Bereich ist der Eingriff als erhöht einzustufen.

Wasser: Die im Zuge der Umsetzung der Planung vorgesehene Neuversiegelung hat grundsätzlich einen negativen Einfluss auf den Wasserhaushalt. Insbesondere die Infiltration und Grundwasserneubildung wird in den innerhalb des Plangebietes bislang unversiegelten Bereichen dann gestört. Dies kann grundsätzlich zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Niederschlagswassers führen, Niedrigwasserphasen verstärken als auch zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung beitragen. Bei Umsetzung der in den Textlichen Festsetzungen angegebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Bauvorhabens ist in Bezug auf das Schutzgut Wasser bei Durchführung der Planung insgesamt mit einem mittleren Konfliktpotenzial zu rechnen.

Klima und Luft: Wahrnehmbare kleinklimatische Auswirkungen werden sich voraussichtlich auf das Plangebiet selbst beschränken, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung und einem geringen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Das Mikroklima wird innerhalb und angrenzend, vor allem durch die Flächenneuversiegelung, verändert. Eine Beeinträchtigung des Lokalklimas sowie der Luftqualität, die im Rahmen des Klimawandels wirksam werden könnte, ist nicht zu erwarten. Eine Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Es ergibt sich bei Umsetzung der Planung insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der Luft und des Klimas zum derzeitigen Kenntnisstand.

Biotop- und Nutzungstypen: Die Ufergehölze entlang des Lautzebachs sind aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig einzuordnen. Naturschutzfachlich mittelwertige Biotopstrukturen bildet die Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität, welche den Großteil des Plangebietes prägt, sowie die Ruderalvegetation und die Vegetation entlang der Entwässerungsmulde. Die Ackerfläche und die versiegelte Flächen bilden aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertige Biotope. Geschützte Biotope und Lebensraumtypen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vertreten. Folglich tritt bei Umsetzung der Planung eine mittlere Konfliktsituation in Hinblick auf die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen auf.

Artenschutzrecht: Aufgrund seiner Lage und der vorhandenen Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes bestehend aus großräumigen Acker- und Grünlandflächen, Gehölz- und Saumstrukturen sind faunistische Untersuchungen zu den Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und der Schmetterlingsgattung *Maculinea* erforderlich. Die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zum Entwurf des vorliegenden Bebauungsplans vorgesehen.

Schutzgebiete: Aufgrund fehlender räumlicher Zusammenhänge und der zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet gelegenen bereits bestehenden gewerblichen Nutzung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Das Plangebiet liegt abseits touristisch erschlossener Bereiche. Daher ist bei Umsetzung der Planung mit keinen erheblich negativen Auswirkungen auf den Erholungswert im Bereich des Naturparks zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotop und Kompensationsflächen: Gesetzlich geschützte Biotop sowie Flächen mit rechtlicher Bindung werden durch die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Landschaft: Insgesamt birgt das Vorhaben aufgrund der geringen Größe ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild.

Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Derzeit sind keine nachteiligen negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans ersichtlich.

Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung: Die Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird zum Entwurf nachgereicht.

## 9. Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (Stand: 06/2010): <https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html> (Zugriffsdatum 30.06.2020)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): BodenViewerHessen: <http://bodenviewer.hessen.de>

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): NaturegHessen: [www.natureg.hessen.de](http://www.natureg.hessen.de).

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG, 2017): WRRL-Viewer: <http://wrrl.hessen.de>

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUDELV, 2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.

Klausing O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hrsg.: Hessische Landesanstalt für Umwelt. Wiesbaden.

## 10. Anlagen und Gutachten

Anlage 1: Bestandskarte der Biotop- und Nutzungstypen

Planstand: 16.06.2024

Projektnummer: 24-2896

Projektleitung: Fokuhl, Dr. rer. nat. / Dipl.-Biologe

Ullrich / M.Sc. Biodiversität & Naturschutz

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 22 Mail: [info@fischer-plan.de](mailto:info@fischer-plan.de) [www.fischer-plan.de](http://www.fischer-plan.de)